

BUND RLP, Eyersheimer Mühle, 67256 Weisenheim am Sand

An das  
DLR Rheinpfalz  
Herrn Gottfried Neumann  
Konrad- Adenauer- Str. 35  
67433 Neustadt/Wstr.

**Stellvertretender  
Landesvorsitzender**  
Dr. Heinz Schlapkohl  
Eyersheimer Mühle  
67256 Weisenheim am Sand

Telefon (06353) 3318  
Telefax (06353) 91178

heinz.schlapkohl@bund-rlp.de

26.09.08

### **Flurbereinigung Fuchsbach (West)- Weisenheim am Sand**

Sehr geehrter Herr Neumann, sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns mit Schreiben vom 04.09.08 den Plan gemäß § 41 FlurbG für obiges Verfahren als CD zukommen lassen. Wir bedanken uns. Sie hatten den gleichen Plan bereits im August öffentlich ausgelegt. Wir hatten diese Offenlage dazu genutzt, Ihnen ein Stellungnahme zukommen zu lassen. Da Ihre beiden Versionen sehr ähnlich sind, ist unsere heutige Stellungnahme in weiten Teilen identisch mit unserer Stellungnahme vom 28.08.08. Wir haben in unserer heutigen Stellungnahme nur diejenigen Passagen inhaltlich verändert, bei denen uns eine Aktualisierung aufgrund der möglicherweise leicht veränderten Planunterlagen (bzw. Darstellungsweise) auf der CD notwendig erschien. Das betrifft vor allem Punkt 2.

In der Sache möchten wir zunächst herausstellen, dass die ursprüngliche Hauptzielsetzung dieses Flurbereinigungsverfahrens darin bestand, den (in diesem Landschaftsraum traditionellen) Obstbau zu erhalten, indem dessen Bewirtschaftungsmöglichkeiten verbessert werden; so sollte eine optimale Integration landwirtschaftlicher, kommunaler (Tourismus, Optimierung der Kompensationsflächen) und Naturschutzinteressen ermöglicht werden („Win-Win-Situation“). Keineswegs standen bei der Frage der Eröffnung des Flurbereinigungsverfahrens landwirtschaftliche Interessen einseitig im Vordergrund. Vielmehr wurden im Rahmen eines Prozesses der Lokalen Agenda 21 der Verbandsgemeinde Freinsheim, und danach eines Runden Tisches (AK „Sandbiotope des MWLWV“) auch die Naturschutzverbände um Zustimmung zu der schon damals als problematisch empfundenen Verfahrenseröffnung gebeten. Wir haben die Zustimmung (trotz Bedenken) gegeben, wurden durch die dann folgenden Vorgänge aber bitter enttäuscht. Die Seite der Landwirtschaft verließ nämlich schon bald danach die vorgenannte gemeinsame Geschäftsgrundlage und wollte sich nicht mehr auf den Erhalt des Obstbaus festlegen lassen. Inwieweit in der Frage des zukünftigen Obstbaus aus den vorgelegten Unterlagen nun eine rechtlich verbindliche Einigung hervorgeht, ist u.E. noch zu klären (siehe Punkt 2.)

In der weiteren Abfolge des Verfahrens setzte sich das wenig kooperative Verhalten einiger Vertreter der örtlichen Landwirtschaft leider fort, was letztlich wohl mit zu der langen Dauer des Flurbereinigungsverfahrens geführt hat. So wurde dem Unterzeichner auf Vorschlag des DLR, auch in dem Wunsch, zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen, zunächst ermöglicht, als Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes an den Sitzungen des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft beratend teilzunehmen. Zwei Jahre lang hat er dort konstruktiv mitgearbeitet, und auch keinerlei interne Informationen nach außen getragen. Trotzdem wurde er, nachdem sich die Stimmung gegen den Naturschutz verschärfte, auf Betreiben des Vorsitzenden der örtlichen Bauern- und Winzerschaft von den weiteren Beratungen ausgeschlossen.

Wir halten den vorliegenden Plan aus den folgenden Gründen nicht für akzeptabel:

1. Der BUND besitzt im Verfahrensgebiet am Bahndamm eine außerordentlich wichtige Hochstamm-Streuobstwiese (Plan-Nr. 5146-5149). Diese Fläche wurde bereits im Jahre 1986 im Rahmen des Artenschutzprogramms „Wiedehopf“ vom Land Rheinland-Pfalz langfristig angepachtet und im Winter 1986/87 mit Hochstamm-Obstbäumen angelegt. 1988 bat die Kreisverwaltung Bad Dürkheim (Herr Bäumer) die Kreisgruppe Bad Dürkheim des BUND, sich um die Pflege der Grundstücke zu kümmern. Der BUND hat diesem Wunsch entsprochen, und so wurden nun 22 Jahre lang öffentliche Gelder und viel unentgeltliches ehrenamtliches Engagement, mehrere Hundert Arbeitsstunden („Herzblut“ vieler naturschutzinteressierter Bürger) in die Flächen investiert. Es ist völlig inakzeptabel, dass gerade diese Fläche dem Naturschutz entzogen, also gerodet werden soll. Der BUND hat diese Fläche übrigens erst deswegen so spät, also erst vor einigen Jahren, erworben, weil er bislang die langjährige Pacht durch das Land als einen ausreichenden Schutz gegenüber anderweitigen Begehrlichkeiten betrachtet hatte.

Aus unserer Sicht ist diese Fläche wohl die ökologisch bedeutsamste im Flurbereinigungsgebiet. Warum? Sie ist im überplanten Gebiet die einzige wesentliche Fläche mit solchen, zwar noch nicht „ausgewachsenen“, aber doch schon ziemlich alten Hochstammobstbäumen. Zwar haben diese Bäume derzeit, u.a. wegen (noch) fehlender Baumhöhlen, keine hohe Bedeutung als Habitat. Aber man muss doch die Zukunft betrachten, wenn man nachhaltig denkt: In 20, 30 Jahren werden diese Bäume ganz besondere Habitate darstellen. Es handelt sich sozusagen um echte „Zukunftsbäume“. Demgegenüber sind die meisten Altbaumbestände zwar derzeit von besonders hohem ökologischen Wert, aber die meisten derselben sind „abgängig“, und werden in einigen Jahren nicht mehr vorhanden sein.

Die Zukunft dieser Streuobstwiese ist für uns essentiell; ein wenig Hoffnung, in dieser Frage doch noch zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen, und einen Verzicht auf Rodung zu erreichen, gibt uns die Eintragung in der Karte im zentralen Bereich der Obstanlagen, „Sicherung Nahrungshabitat ca. 8,5 ha“. In Verbindung damit sind die Erläuterungen im Bestandteil 3 des Plans zu sehen, wo explizit weiterer Ankauf im Bereich nördlich des Fuchsbachs vorgesehen ist (siehe auch Punkt 2.)

2. Die Weiterführung des Obstbaus ist für den Naturschutz, wie Sie wissen, von ganz besonderer Bedeutung. Zu dieser Frage sind im Plan einige Aussagen getroffen. Zum Einen im Beiheft 3 („Erläuterungen“). Zum Anderen wurde an das Verzeichnis der Festsetzungen zwei Auszüge aus Höllgärtners Gutachten als „Anlage 1“ angehängt. In den Gewannen Langenmathen, Weisenau und Weisengraben soll dementsprechend der Obstbau weitergeführt werden. Aus dem „Anlagencharakter“ dieser Aussage ergibt sich nun für uns die wichtige Frage der Rechtsverbindlichkeit derselben. Es wäre wichtig, klarzustellen, dass die als „Anlage 1“ zum Verzeichnis der Festsetzungen aufgenommenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen rechtsverbindlicher Bestandteil der Festsetzungen darstellen. Das gilt besonders für die Maßnahme M6 von Punkt 8 (S. 98) bzw. die Maßnahme des zweiten Spiegelstrichs von Punkt 3.3.

3. Der Gutachter Höllgärtner hat in seiner ergänzenden Verträglichkeitsprüfung diverse Maßnahmen vorgeschlagen, bzw. als notwendig erachtet. Dazu zählt der vorerwähnte zweckgebundene Flächenankauf innerhalb der Nahrungshabitate von 8,5 ha (Bezugnahme auf Anordnung des MUFV vom 16.06.08). Diese Vorgabe ist im Plan zwar als allgemeine Eintragung vorgenommen, aber es fehlt jede räumliche Konkretisierung, auch wenn im Bestandteil 3 des Plans dazu gewisse Erläuterungen gegeben werden. Diese Erläuterungen müssen aber ihren konkreten Niederschlag im Plan selber finden. Wer soll diese Flächen ankaufen?

Ähnliches gilt für den Bereich „Heidenfeld“. Hier soll gemäß Eintragung in der Karte eine lagegebundene Flächensicherung von ca. 4,5 ha (Sicherung Brut- und Nahrungshabitat) erfolgen. Auch diese wird nicht ausreichend konkretisiert. In diesem Bereich hat der BUND mit Hilfe von Mitteln der Stiftung Natur und Umwelt ca. 2 ha Flächen erworben. Er ist natürlich bereit, diese Flächen sinnvoll einzubringen, aber bislang unterblieb trotz unserer Anfragen eine „Optimierung“ der Lage dieser Flächen. Wie werden die übrigen 2,6 ha Naturschutzfläche im „Heidenfeld“ geschaffen?

4. Ein absolut notwendiges mehrjähriges (z. B. über 10 Jahre) Monitoring fehlt in der Planung. Es müsste aber eine langjährige Evaluierung zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen durchgeführt werden. Bei eventuell auftretenden Defiziten müssten zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden.

5. Laut Beiheft 3 werden dem BUND 3.85 ha zugesprochen, das entspricht der jetzigen dem BUND im Flurbereinigungsgebiet gehörenden Fläche ohne den BUND-Besitz im Heidenfeld. Die Flächen sollen am Schramberg, „Im Mailand“, und im Gebiet „Südliche Weisenau“ zusammengefasst werden. Die dem BUND „Im Heidenfeld“ gehörenden Flächen sind als „Biotope“ gekennzeichnet. Die zugehörige Farbe dunkelgrün gilt als Ersatzfläche für die Flurbereinigung. Es wäre nicht akzeptabel, dass dem BUND gehörende Flächen als Ausgleichsflächen eingesetzt werden. Diese Frage wird wohl bei der Anhörung am 06.10.08 zu klären sein.

Abschließend möchten wir auf den für uns essentiellen Punkt 1. zurückkommen auch wenn wir zu diesem Zeitpunkt noch nicht vertieft juristisch argumentieren wollen. In der Gesamtwürdigung des § 45 FlurbG gehen wir jedoch davon aus, dass eine Verlegung dieser Flächen (Plan Nr. 5146-49) nicht möglich ist. Sie muss im Eigentum des BUND verbleiben, zumal er dafür Sorge trägt, dass sie in einem guten ökologischen Zustand verbleibt, und da sie für die Erhaltensziele des VSG sehr wichtig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heinz Schlapkohl  
(Stellvertretender Landesvorsitzender)

D: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, Herrn Martin Schumann

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Herrn Gerhard Heu

Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Naturschutzbehörde, Herrn Wilfried Bäumer